

- bb) 30% des Preises für jede zuviel eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird
- b) bei Elektroenergie, die nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird:
- aa) 20% des Preises für jedes nicht bereitgestellte Megawatt je Stunde, wenn der Einspeiser die vereinbarungsgemäß bereitzustellende Leistung unterschreitet
- bb) 30% des Preises für jede zuwenig eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird
- c) bei Gas und Wärme:  
15% der Preise der von der Vertragsverletzung betroffenen Mengen, wenn die vereinbarten Mengen nicht eingehalten werden.

Auf die Vertragsstrafe ist der Aufwendersatz anzurechnen.

(2) Bei nicht qualitätsgerechter Einspeisung hat der Einspeiser Vertragsstrafe in Höhe von 8% der Preise der nicht gütegerecht gelieferten Energie zu zahlen. Bei Gaseinspeisung liegt eine vertragsstrafenpflichtige Qualitätsverletzung vor, wenn die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht eingehalten oder der Schwefelwasserstoffgehalt überschritten wird oder sonstige auf Verlangen des EVB besonders festgelegte Güte-merkmale der entsprechenden TGL nicht eingehalten werden.

(3) Die Vertragsstrafe entfällt bei Mengenabweichungen innerhalb der Toleranz sowie für Minderabnahme, wenn der Einspeiser, und für Mehr- oder Mindereinspeisung, wenn auf Grund der Versorgungssituation der EVB ausdrücklich zustimmt.

(4) Soweit erforderlich, ist für die Verletzung der Verpflichtung zur Blindstromlieferung Vertragsstrafe zu vereinbaren.

#### § 32

##### **Umfang der Schadensersatzpflicht Aufwendersatz**

(1) Die Schadensersatzpflicht des Einspeisers bei Lieferung von Elektroenergie mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferung mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferung mit Abweichungen von dem vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung erstreckt sich bei Schadensersatzansprüchen von Abnehmern gegen den EVB auf den Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschaden im Umfang der Ersatzpflicht des EVB, sowie auf den Schaden, der dem EVB selbst entsteht.

(2) Sofern der Einspeiser durch Mindereinspeisung Abnahmebeschränkung verursacht, hat er dem EVB Aufwendersatz in der Höhe zu leisten, in der der EVB gemäß § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Aufwendersatz zu gewähren hat.

#### § 33

##### **Mängel- und Schadenanzeige**

Die Bestimmungen des § 22 gelten bei Energieeinspeisung entsprechend.

#### Abschnitt IV

##### **Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB**

#### § 34

Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB ist in Urkundenform abzuschließen.

#### Abschnitt V

##### **Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Energie**

#### § 35

##### **Reservelieferungen und Reserveanschlußanlagen**

(1) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Einspeiser haben Anspruch auf Reservelieferung von Elektroenergie, wenn

- ihre Eigenerzeugungsanlage völlig oder teilweise ausfällt und
- dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen und
- die Reservelieferung zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der EVB hat mit dem Abnehmer für die Bereithaltung und Wartung der Reserveanschlußanlagen ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren, soweit sich die Anlagen nicht in Rechtsträgerschaft des Abnehmers befinden.

(3) Eine Anschlußanlage gilt als Reserveanschluß, wenn neben dem Hauptanschluß noch ein weiterer Anschluß oder, bei einem Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlage, ein Anschluß an das öffentliche Netz, der ausschließlich der Energielieferung für diese Abnehmer bei Ausfall des Hauptanschlusses bzw. der Eigenerzeugungsanlage dient, bereitgehalten wird.

#### § 36

##### **Leistungsort**

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

#### § 37

##### **Formerfordernisse**

(1) Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung bedürfen derselben Form wie der zugrunde liegende (Stamm-) Vertrag.

(2) Die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die jährlichen Nachtragsvereinbarungen, sind Ergänzungen des zugrunde liegenden Vertrags.

(3) Ist der Energieliefervertrag formfrei, unterliegen die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses der Schriftform.

#### Abschnitt VI

##### **Schlußbestimmungen**

#### § 38

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft. Sie findet auch auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung von Energie ab 1. Oktober 1968 betreffen.